

Aktuelle Fassung	Entwurf
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom 17.12.2020 Aufgrund - der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), - des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), - des Elektro und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), - des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232), - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 V vom 19.6.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 06.12.2017, 06.12.2018 und 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom06.2022 Aufgrund - der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung; - des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung; - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung; - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; - des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363), in der jeweils geltenden Fassung; - der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 06.12.2017, 06.12.2018, 10.12.2020 und06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und
4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten, Kantinen und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in § 3 Abs. 7 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe, Papier oder Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW)
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und
4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);

5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).

6. Einsammeln und Befördern von Elektro und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung.

7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 BattG.

8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

11. Leistungen der Wertstoffhöfe.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier, Pappe, Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde.

5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);

6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);

7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);

8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);

9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 Abs. 2 dieser Satzung;

10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);

11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);

12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);

13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

14. Leistungen der Wertstoffhöfe.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt/Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Kamen für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne und/oder de-

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden bei den von der Stadt oder einem Dritten betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

(1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Feststellungs- oder Freistellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder § 26a Abs. 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffcontainer und zentrale Sammelstellen

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. für die Entsorgung ab Grundstück:

- a) genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit grauem Deckel für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
- b) genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit grünem Deckel (Biotonne) für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 140 l,

zentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

(1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffcontainer und zentrale Sammelstellen

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. für die Entsorgung ab Grundstück:

- a) genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit grauem Deckel für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
- b) genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit grünem Deckel (Biotonne) für Grünabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 140 l,

- c) genormte Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
- d) genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l oder aus Metall mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für Altpapier und Altpappe (Papiertonne),
- e) genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit gelbem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l oder Metall mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstofftonne),

(3) Die Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Abfallsammel-fahrzeuge ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Müllgefäße müssen mit einem beweglichen, fest schließenden, vom Behälter nicht trennbaren Deckel versehen sein.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter ein-gefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Zum Sperrmüll gehören sperrige Haus-ratsgegenstände und Elektro- und Elektronikgroßge-räte.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen oder zu einer der Sammelstellen (Wertstoffhöfe Heeren-Werve und Werkstraße und Servicebetriebe der Stadt Kamen)

- c) genormte Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l,
- d) genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l oder aus Metall mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für Altpapier und Altpappe (Papiertonne),
- e) genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit gelbem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l oder Metall mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstofftonne),

2. für die Entsorgung außerhalb des Grundstückes:

- a) dezentral aufgestellte Großbehälter für Altpa-pier, -pappe, Verpackungsglas (Weiß-, Braun- und Grünglas) und Altkleider,
- b) die zentralen Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Pa-pier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsge-setzes (VerpackG).

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektro-nikaltgeräten und Altbatterien

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in die nach die-ser Satzung zugelassenen Abfallbehälter ein-gefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfah-ren zu lassen. **Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.** Zum Sperrmüll gehören sperrige Hausratsgegenstände und Elektro- und Elektronik-großgeräte.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen oder zu einer der Sammelstellen (Wertstoffhöfe Heeren-Werve und Werkstraße **und Servicebetriebe der Stadt Ka-**

zu bringen. Adressen und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und der Servicebetriebe werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.

~~men~~) zu bringen. Adressen und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe ~~und der Servicebetriebe~~ werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.